Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 29 (1972)

Heft: 4

Vorwort: Zur Sache

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

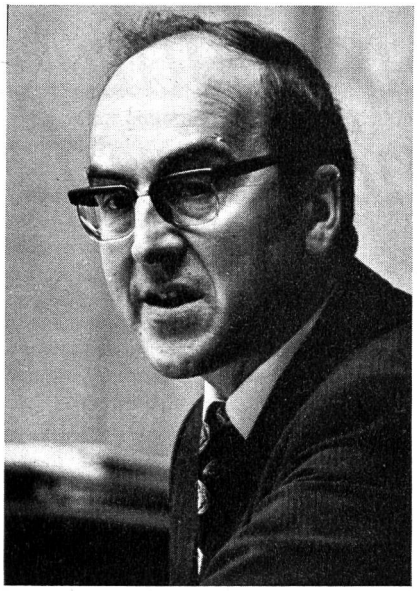

zur Sache

Dr. iur. Kurt Furgler, geboren am 24. Juni 1924 in St. Gallen, Bürger von Valens/Pfäfers. Primarschule und Gymnasium in St. Gallen. Juristische Studien an den Universitäten Freiburg, Zürich und Genf sowie am Völkerrechtlichen Institut in Genf. Noch nicht dreissigjährig, wurde Kurt Furgler Mitglied des St. Galler Kantonsparlamentes. Im Dezember 1954 erfolgte sein Eintritt in den Nationalrat, dem er bis zu seiner Wahl als Bundesrat angehörte. Kurt Furgler brachte es auch als Handballer zu Lorbeeren, so als Internationaler wie auch als Betreuer «seines» Clubs in St. Gallen (Aufnahme: Keystone)

Bedeutung und Notwendigkeit der Raumplanung in der Schweiz

Von Bundesrat Kurt Furgler, Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements

Der Mensch des 20. Jahrhunderts strebt immerfort nach einer Entwicklung, nach besseren Lebensbedingungen, nach Fortschritt. Gelegentlich glaubte man in den letzten Jahrzehnten, die Wohlfahrt, die aus den besseren Lebensbedingungen erwachsen soll, wäre mit rein wirtschaftlichem Fortschritt zu erreichen. Heute hingegen wird man sich sowohl der Grenzen der nur quantitativen Entwicklung wie auch der Sorgen um die Qualität des Fortschrittes in weiteren Kreisen bewusst. Der Wille zur Steuerung der künftigen Entwicklung bedarf jedoch eines Konzeptes als Ziel und eines Instrumentariums als Mittel. Die Raumplanung in ihrem vornehmsten Sinne bietet sowohl die Unterlagen und Verfahren zur Gewinnung eines Konzeptes wie die Methoden zur Schaffung des Instrumentariums für die Realisierung.
Im September des Jahres 1969 fand nach einer eingehenden und zum Teil grundsätzlichen Diskussion im Parlament eine eidgenössische Abstimmung über zwei neue Verfassungsartikel statt. Die beiden Artikel, Artikel 22ter «Bodenrecht» und Artikel 22quater «Raumplanung» der Bundesverfassung, wurden vom Volk mit grosser Mehrheit angenommen. Diese neue Verfassungsgrundlage erlaubte es dem Bundesrat in der Folge, einerseits eine Expertenkommission zur Formulierung eines Gesetzesentwurfes einzusetzen und anderseits eine Arbeitsgruppe zu bezeichnen, die sich mit den kommenden materiellen und organisatorischen Fragen der Raumplanung auseinanderzusetzen hatte.
Diese neue verfassungsrechtliche Situation steht allerdings nicht für sich allein, sie ist vielmehr im Rahmen der übrigen verfassungsmässigen Veränderungen in den letzten Jahren zu sehen: Im Jahre 1953 wurde der Artikel 24quater über den Gewässerschutz angenommen, im Jahre 1957 Artikel 24quinquies über den Strahlenschutz, im Jahre 1962 Artikel 24sexies über den Natur- und Landschaftsschutz, im Jahre 1971 endlich Artikel 24septies über den Umweltschutz. Diese eindrückliche Serie von Verfassungsänderungen zeigt eindeutig, dass das Volk nicht länger bereit ist, dem Missbrauch, der mit unserem Land, mit seinem natürlichen Reichtum und mit seiner Schönheit getrieben wird, tatenlos zuzusehen. Ebensowenig ist offenbar die Mehrheit der Schweizer bereit, diesen Boden und die Schönheit als reine Handelsware zu betrachten, deren Preis und Verwendung beliebig nach kaufmännischen Gesichtspunkten festgelegt werden können. Die Gesamtheit dieser Bemühungen weist eindeutig in Richtung einer gewollten Koordination im Sinne der nationalen Raumplanung.
Der Prozess des Umdenkens findet vor allem seit dem Zeitpunkt statt, in dem wir feststellen mussten, dass unsere Ressourcen in Quantität und Qualität begrenzt sind. Der Schutz des Lebensraumes und der natürlichen Reserven ist eine der ernstesten Randbedingungen der Raumplanung. Dies trifft vor allem in einem Land wie der Schweiz zu, wo die Schönheit der Landschaft und der Reichtum an Abwechslung grosse und, wenn einmal verloren, unwiederbringliche Schätze sind.
Die Raumplanung will aber nicht nur erhalten und konservieren, sie will vielmehr auch die freie Wahl der Art und Weise des Lebens, der Arbeit und der Erholung für alle Bewohner unseres Landes fördern. Dies setzt selbstverständlich eine gewisse Ordnung, aber auch gleichzeitig eine dauernde Ueberprüfung und Anpassung derselben voraus. Bebaute Gebiete sind von Freihaltegebieten zu trennen. Die Infrastruktur ist am richtigen Ort im richtigen Masse auszubauen. Der Ausgleich zwischen wirtschaftlich starken und wirtschaftlich schwächeren Gebieten muss erreicht werden. Die Freiheit, das eigene Leben ungezwungen zu gestalten, muss gewährleistet sein. Ohne Zweifel ist es ausserordentlich schwierig, alle diese an sich unbestrittenen Postulate zu verwirklichen, indem man jedem einzelnen Bewohner dieses Landes Glück und Zufriedenheit verschafft, ohne die andern Bewohner damit zu benachteiligen. Solches ist um so schwieriger, als doch jeder einzelne seine eigenen Vorstellungen von Glück, Freiheit, Planung und Zusammenleben mit den Nachbarn hat. Es ist deshalb eine der schönsten Aufgaben der Raumplanung, im allgemeinen und in jedem einzelnen Falle Lösungen zu finden, die vom gesellschaftlichen, vom finanziellen, vom ästhetischen und vom technischen Standpunkt aus begründet sind und für eine Mehrleit positive Auswirkungen haben. Dabei ist nach alter Schweizersitte Gemeinnutzen vor Einzelnutzen zu stellen. So betrachtet ist die Raumplanung weder Zwang zu bestimmtem Verhalten noch unangemessene Förderung der technischen und wirtschaftlichen Expansion um jeden Preis, und auch nicht reines Erstellen von Plänen. Vielmehr geht es darum, die an sich wünschenswerte wirtschaftliche, technische und gesellschaftliche Entwicklung in Bahnen zu lenken, die für uns und unsere Kinder ein angemessenes und gerechtes Leben ermöglichen. Die ersten Ansätze der Raumplanung auf Bundesebene sollen und werden in diese Richtung weisen.